

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 3. Sitzung vom 26. Juni 2025

Traktandum Nr. 35

Registratur Nr. 10.3.74

Axioma Nr. 10540

Ostermundigen, 12.05.2025/BocDan



Interpellation der SVP-Fraktion betreffend Schwarzarbeit trotz IV- oder Sozialhilfebezug; schriftliche Beantwortung

Wortlaut

Der Anteil der Schwarzarbeit wird in der Schweiz auf knapp 7% der Wirtschaftsleistung geschätzt. Dabei entgehen dem Staat nicht nur Steuern und Sozialausgaben, sondern es werden auch die Wettbewerbsbedingungen für Unternehmungen, die ihre Mitarbeitenden korrekt anstellen, durch die Schwarzarbeit verzerrt. Gewisse Branchen sind bekannterweise besonders betroffen, wie zum Beispiel die Bau- und Reinigungsbranche, Dienstleistungsbetriebe und die Gastronomie.

Problematisch ist auch, wenn IV- oder Sozialhilfeempfänger neben den erhaltenen Unterstützungsleistungen illegalen Tätigkeiten nachgehen und diese den Behörden entgeht, weil durch das Nichtversichern, bei der AHV für die Behörden nicht offenkundig wird, dass Sozialhilfegelder unrechtmässig bezogen werden.

Es stellen sich damit auch Fragen für Ostermundigen als fünftgrösste Gemeinde des Kantons.

Die SVP ist besorgt und fragt sich, ob die Gemeinde genug unternimmt, um sicherzustellen, dass der Schwarzarbeit und dem widerrechtlichen Bezug von Sozialhilfegeldern entgegen gewirkt wird.

Wir bitten den Gemeinderat daher um die Beantwortung folgender Fragen:

Begründung / Fragen

1. Hat der Gemeinderat Kenntnis über die Situation der Schwarzarbeit, sowohl generell wie auch in Bezug auf die Schwarzarbeit unter Sozialhilfebezügern?
2. Wie viele Fälle von Schwarzarbeit unter Sozialhilfeempfängern sind in den letzten fünf Jahren in unserer Gemeinde aufgedeckt worden?
3. Welche Massnahmen wurden in der Gemeinde Ostermundigen ergriffen, um Schwarzarbeit unter Sozialhilfeempfängern zu verhindern und aufzudecken?
4. Werden die Sozialarbeitenden in ihren Bemühungen unterstützt, Schwarzarbeit zu erkennen und aufzudecken?
5. Wie oft kamen Sozialinspektoren zum Einsatz und mit welchem Ergebnis?

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1 Telefon +41 31 930 14 14

Postfach 101

3072 Ostermundigen

www.ostermundigen.ch

6. Welche Sanktionen werden gegen Sozialhilfeempfänger verhängt, die bei Schwarzarbeit erwischt werden?

Eingereicht am: 25.03.2025

Unterzeichnende: F. Brunner, M. Truog, G. Zaugg, Adrian Rutsch, M. Herren, U. Steiner, A. Andres, 5 Unterschriften nicht leserlich

Beantwortung des Gemeinderates vom 20. Mai 2025

Die Interpellanten stellen die Problematik der Schwarzarbeit in den Mittelpunkt ihrer Interpellation. Der Gemeinderat teilt die Sichtweise der Interpellanten, dass durch Schwarzarbeit dem Staat Gelder verloren gehen.

Die Bekämpfung der Schwarzarbeit ist allerdings eine Aufgabe des Bundes und der Kantone. Dem Gemeinderat ist aber auch hier, wie bei der Bekämpfung aller illegalen Aktivitäten, eine gute Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden wichtig. Ostermundigen will seinen Teil zur Rechtsstaatlichkeit wie auch zur Sicherheit beitragen.

Das **Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit** sowie die dazugehörigen Verordnungen sehen mit verschiedene Massnahmen vor, welche dazu beitragen sollen, dass arbeitsbezogene Melde- und Bewilligungspflichten des Sozialversicherungs-, Ausländer- und Quellensteuerrechts korrekt eingehalten werden. Das Gesetz statuiert insbesondere folgende Massnahmen:

- administrative Erleichterungen bei den Sozialversicherungen und Steuern durch Einführung eines vereinfachten Abrechnungsverfahrens für kleinere unselbständige Tätigkeiten (z.B. Haushalt, vorübergehende oder zeitlich begrenzte Tätigkeiten);
- Schaffung kantonaler Kontrollorgane zur Bekämpfung von Schwarzarbeit;
- Austausch von Kontrollergebnissen unter den beteiligten Behörden und Organen;
- Schaffung zusätzlicher Sanktionen: Ausschluss vom öffentlichen Beschaffungswesen und Kürzung von öffentlichen Finanzhilfen.

Im **Kanton Bern** kontrolliert die Arbeitsmarktkontrolle Bern (AMKBE) die Arbeitsverhältnisse. Die AMKBE handelt im Auftrag des Kantons und der paritätischen Kommissionen. In ihrer Leistungsvereinbarung ist unter anderem die Anzahl der jährlichen Kontrollen geregelt. Die AMKBE kontrolliert, ob die Lohn- und Arbeitsbedingungen im Rahmen der flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr eingehalten werden, und bekämpft Schwarzarbeit. Nebst Arbeitsmarktkontrollen übernimmt die AMKBE weitere Aufgaben, die ihr von Sozialpartnern, weiteren Institutionen und Behörden übertragen werden. Der Verein AMKBE wurde im Jahr 2008 gegründet und wird von drei Parteien geführt: von Vertretenden des Kantons, der Arbeitgeberverbände und der Gewerkschaften (<https://amkbe.ch/de>).

Es ist nicht Aufgabe der **Sozialhilfe**, die Schwarzarbeit zu bekämpfen, allerdings hat sie den Auftrag, zu verhindern, dass missbräuchlich Sozialhilfe bezogen wird. Dazu stehen ihr folgende Massnahmen abgeleitet aus dem Sozialhilfegesetz (SHG) zur Verfügung:

- Art 28 SHG: Personen, die Sozialhilfe beanspruchen, haben dem Sozialdienst die erforderlichen Auskünfte über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse zu geben und Änderungen der Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Sie sind verpflichtet, Weisungen des Sozialdienstes zu befolgen, das zum Vermei-

den, Beheben oder Vermindern der Bedürftigkeit Erforderliche selbst vorzukehren, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder an einer geeigneten Integrationsmassnahme teilzunehmen. Zumutbar ist eine Arbeit, die dem Alter, dem Gesundheitszustand, den persönlichen Verhältnissen und den Fähigkeiten der bedürftigen Person angemessen sind.

- Art 19a Abs. 1 SHG: Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion sorgt dafür, dass alle Sozialdienste die Möglichkeit haben, Sachverhalte in begründeten Einzelfällen mit Sozialinspektionen abzuklären.
- Art. 50a SHG: Sozialinspektionen sind besondere Sachverhaltsabklärungen im Einzelfalle, die nur vorgenommen werden dürfen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass eine Person unrechtmässig Leistungen bezieht, bezogen hat oder zu erhalten versucht, und der Sozialdienst die eigenen Möglichkeiten zur Ermittlung des Sachverhalts ausgeschöpft hat.
- Art. 50c SHG: Im Rahmen von Sozialinspektionen werden Beweismittel nach Art. 19 kantonalem Verwaltungspflegerechtsgesetz erhoben. Soweit erforderlich können insbesondere auch folgende Beweismittel herangezogen werden:
 - Überwachung der betroffenen Person ohne ihr Wissen,
 - unangemeldeter Besuch am Arbeitsort und
 - unangemeldeter Besuch am Wohnort.
- Art. 40 Abs. 5: Personen, die unrechtmässig wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, sind zu deren Rückerstattung samt Zins verpflichtet.
- Art 146 Strafgesetzbuch: Bedient sich die unterstützte Person für die Täuschung gefälschter Rechnungen (falsche Mietzins-Einzahlungsscheine, falsche Arztrechnungen), eines falschen Arzzeugnisses, falscher Lohnbelege oder falscher Bilanzen (bei Selbständigerwerbenden), liegt ein Betrug vor.

Fragebeantwortung:

1. Hat der Gemeinderat Kenntnis über die Situation der Schwarzarbeit, sowohl generell wie auch in Bezug auf die Schwarzarbeit unter Sozialhilfebezüglern?

Dem Gemeinderat ist sich der Problematik der Schwarzarbeit bewusst. Wie ausgeführt ist es allerdings die Aufgabe des Kantons, für die entsprechenden Kontrollen zu sorgen. Die Sozialhilfe in Ostermundigen hat dabei den Auftrag, sicherzustellen, dass Sozialhilfe nicht missbräuchlich bezogen wird, so auch wenn erhaltene Lohnzahlungen nicht deklariert werden, sei es durch angemeldete Arbeit oder durch Schwarzarbeit.

2. Wie viele Fälle von Schwarzarbeit unter Sozialhilfeempfängern sind in den letzten fünf Jahren in unserer Gemeinde aufgedeckt worden?

Da die Sozialhilfe nicht die Schwarzarbeit bekämpft, im Gegensatz zum Verein AMKBE, wird nicht nach Schwarzarbeit gefahndet. Sozialhilfebeziehende, die zur Sozialhilfe nicht deklarierte Lohneinnahmen erhalten, müssen die Sozialhilfe vollumfänglich rückerstatten und werden verzeigt. Zahlen werden dazu nicht systematisch erhoben.

3. Welche Massnahmen wurden in der Gemeinde Ostermundigen ergriffen, um Schwarzarbeit unter Sozialhilfeempfängern zu verhindern und aufzudecken?

Wenn im Rahmen ihrer Tätigkeit bei den Mitarbeitenden der Einwohnerdienste oder des Polizeiinspektorats Verdachtsmomente auf Schwarzarbeit auftreten, erfolgt eine enge Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei und den zuständigen Sozialstellen. Es ist wichtig, dass bei der Bekämpfung von Schwarzarbeit – insbesondere von Sozialhilfemissbrauch – die zuständigen Behörden eng koordiniert zusammenarbeiten.

Die Sozialhilfe fordert unter Bezugnahme auf Art. 57d SHG Daten und Informationen bei Dritten ein, wenn sie bei den betroffenen Personen nicht zu beschaffen sind. Zudem werden, um Missbräuche aufzudecken oder zu verhindern, regelmässig individuelle Kontoauszüge bei der Ausgleichskasse des Kantons Bern eingeholt, womit Missbräuche aufgedeckt werden können.

4. Werden die Sozialarbeitenden in ihren Bemühungen unterstützt, Schwarzarbeit zu erkennen und aufzudecken?

Die Sozialarbeitenden haben mit den Artikeln Art. 50 + 57 SHG (siehe oben) griffige Rechtsinstrumente zur Hand, um Missbräuche aufzudecken. Zudem werden sie bei der Klärung von Verdachtsmomenten, wie bei der Frage 3 ausgeführt, von anderen Stellen unterstützt.

5. Wie oft kamen Sozialinspektoren zum Einsatz und mit welchem Ergebnis?

Im Verwaltungsbericht werden jährlich die Abklärungsaufträge, welche dem Verein Sozialinspektion zugestellt werden, wie folgt dokumentiert:

	2024	2023	2022	2021
Dem Verein Sozialinspektion zur Überprüfung zugewiesene Dossiers	4	5	1	2

Im Jahr 2024 haben sich zwei begründete Verdachtsmomente erhärtet; Massnahmen wurden umgehend eingeleitet.

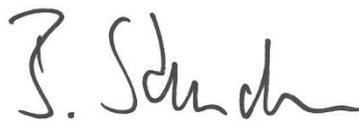
6. Welche Sanktionen werden gegen Sozialhilfeempfänger verhängt, die bei Schwarzarbeit erwischt werden?

Wie ausgeführt, müssen diese Personen die Sozialhilfe vollumfänglich zurückerstatten und werden verzeigt.

Gemeinderat Ostermundigen



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin